

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Kürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 99.

Um denjenigen Nachtheilen vorzubeugen, welche aus einer regellosen Ausübung der nach §. 37 der deutschen Grundrechte festgestellten Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grunde und Boden für die öffentliche Sicherheit und das gemeine Wohl möglicher Weise hervorgerufen werden können, wird hierdurch bis zu Vereinbarung eines Jagdgesetzes provisorisch Folgendes angeordnet:

1.

Jede Ausübung der Jagd, bei welcher unerlaubte Mittel angewendet werden, oder welche den öffentlichen Gottesdienst stört, die öffentliche Ruhe und Sicherheit, die Ursundheit und das Leben von Menschen und Hausthieren gefährdet, ist verboten.

2.

Die Jagd auf Rehe und Hochwild beginnt Montags nach dem 2. Trinitatissonntage, auf Hasen und Rebhühner mit dem 1. September, beide dürfen nur bis zum 1. Februar eines jeden Jahres ausgeübt werden.

Raubvögel, Raubfische und Strichvögel können zu jeder Zeit erlegt werden.

Das Wegfangen oder Wegschießen nützlicher Vögel und der Singvögel bleibt wie bisher verboten.

3.

Die Ausübung der Jagd auf eigenem Grunde und Boden ist nur denjenigen Eigenthümern und Nugnießern von Grundstücken gestattet, welche

- a) entweder schon vor Aufhebung des Rechts zur Jagd auf fremdem Grunde und Boden das Jagdrecht auf eigenen Grundstücken auszuüben befugt waren, oder
- b) ein zu einem Gemeindebezirke nicht gehödiges zusammenhängendes Areal von mindestens 300 Scheffeln zu 120 achteiligen Quadrat-Ruthen besitzen.

Ausgegeben mit dem Amts- und Verordnungsblatt Nr. 47.
am 21. November 1849.

5